

oder des Verlobten vor. Bei Meinungsverschiedenheiten unter Angehörigen gleichen Grades hat die Polizeibehörde, bei der die Genehmigung der Feuerbestattung beantragt ist, ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der Umstände des Falles zu treffen. Wer nicht zu den Angehörigen des Verstorbenen gehört, kann die Feuerbestattung nur beantragen, wenn der Verstorbene sie gewollt hat. § 4. Der Nachweis, daß die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht, kann erbracht werden: 1. Durch eine von dem Verstorbenen getroffene Verfügung von Todes wegen, 2. durch eine von dem Verstorbenen abgegebene mündliche Erklärung, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person als in ihrer Gegenwart abgegeben beurkundet ist, 3. durch eine unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Verstorbenen. § 5. War der Verstorbene zur Zeit seines Todes noch nicht 16 Jahre alt, oder war er geschäftsunfähig, so bestimmt derjenige, dem die Sorge für die Person des Verstorbenen oblag, die Bestattungsart. Zur möglichststen Wahrung der kirchlichen Vorschriften erläßt das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln am 11. September 1934 (Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1934, 594 ff.) eine eingehende Instruktion.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Eine höchst wünschenswerte Dispensvollmacht.) Nach can. 135, Cod. jur. can., sind Majoristen zur Persolvierung des Breviergebetes verpflichtet. Physische oder moralische Unmöglichkeit entschuldigt nach der Lehre der Moraltheologie von dieser Pflicht. — Gerade gewissenhafte Priester leiden im Falle einer schweren Krankheit oft unter dieser Pflicht. Selbst wollen sie nicht Richter in der eigenen Sache sein, aber auch ein geistlicher Mitbruder kann nur erklären, daß nach seiner Meinung keine Pflicht bestehe. Dispensieren kann auf Grund der Quinquennalvollmachten nicht einmal der Bischof. Für eine formelle Dispensation wäre ein Ansuchen beim Apostolischen Stuhl notwendig. Es wäre höchst wünschenswert, daß die Bischöfe und durch dieselben alle Beichtväter die Vollmacht erhielten, kranke geistliche Mitbrüder im Bedarfsfalle ganz oder teilweise vom Breviergebete zu dispensieren.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Über das Schicksal des dinglichen Patronates bei Teilung des Patronatsgutes) liefert Hochschulprofessor Dr. Julius Krieg (Regensburg) im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1933, Heft 3 und 4, ein Rechtsgutachten. Der Tatbestand ist folgender: Mit dem Gute Schönberg in der Oberpfalz ist ein Realpatronat verbunden. Im Jahre 1931 kam ein beträchtlicher Teil

des Gutes an die Firma Vilsmeier in Regensburg; den Waldbesitz behielt der bisherige Eigentümer Fürst von Thurn und Taxis. Von der Annahme ausgehend, daß ein Mitpatronat entstanden sei, vereinbarten Vilsmeier und Thurn und Taxis die Rückübertragung des Mitpatronates an den letzteren. Der Begutachter kommt zum Ergebnis: Durch den Teilverkauf ist Mitpatronat entstanden. Die Rückübertragung des Mitpatronates an Thurn und Taxis war, weil gegen die Bestimmungen des kanonischen Rechtes vollzogen, nichtig. Vilsmeier wäre aufzufordern, auf das Mitpatronat zu verzichten. Trotz dieses Verzichtes bleibt das Kompatronat des Fürsten Thurn und Taxis bestehen. Die Patronatspfarre wird aber zu einer WechseLPfarre, indem abwechselnd der Bischof einmal frei und das andere Mal auf Präsentation des Fürsten die Besetzung vornimmt.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Die vita communis des Pfarrklerus.) Die gemeinsame Lebensweise der Pfarrgeistlichkeit wurde von jeher von der Kirche gewünscht. In Großstädten boten sich wegen der meist bis 13 Uhr dauernden Schulstunden und wegen der abendlichen Vereinstätigkeit mannigfache Schwierigkeiten. Der Kardinal-Erzbischof von Wien hat nun verordnet, daß in der Erzdiözese Wien und vor allem in der Stadt Wien die vita communis mit gemeinsamem Tisch in allen Pfarren der Diözese wiederum eingeführt werde. Übrigens wurden die neu investierten Pfarrer in Wien schon seit einigen Jahren zur Einführung der vita communis verpflichtet. (Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1934, 517 f.)

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Motorrad- und Autofahren der Geistlichen.) Das Kirchliche Amtsblatt der Erzdiözese Paderborn, 1934, 136, bestimmt, daß ohne ausdrückliche und schriftliche Erlaubnis des Ortsordinarius es strengstens verboten ist, Motorräder zu benutzen und Autos eigenhändig zu steuern. Diese Erlaubnis wird nur widerruflich und nur dann erteilt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß mit der Anschaffung eines Fahrzeuges keine besondere finanzielle Belastung verbunden ist und wenn wirklich dringende Gründe, namentlich seelsorglicher Art vorliegen. Die gewährte Erlaubnis schließt keineswegs die Erlaubnis ein, von den Vorschriften über die geistliche Kleidung irgendwie abzugehen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Zugskostenvergütung für Geistliche in Freiburg i. Br.) Die Übersiedlung verursacht den Seelsorgsgeistlichen oft sehr große Kosten. Wiederholt wurde die Frage aufgeworfen, ob in dieser Hinsicht den Betroffenen nicht ein Ersatz gewährt werden